

Antrag der Redaktionskommission\* vom 31. März 2022

## 5750 b

# Einführungsgesetz zum Krankenversicherungsgesetz (EG KVG)

(Änderung vom . . . . .; Aufgabenübertragung auf die SVA)

*Der Kantonsrat,*

nach Einsichtnahme in die Anträge des Regierungsrates vom 1. September 2021 und der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit vom 8. Februar 2022,

*beschliesst:*

I. Das Einführungsgesetz zum Krankenversicherungsgesetz vom 29. April 2019 wird wie folgt geändert:

Ersatz von Bezeichnungen:

In § 11 Abs. 2 wird der Ausdruck «Sozialversicherungsanstalt (SVA)» durch den Ausdruck «SVA» ersetzt.

In § 29 Abs. 1 wird der Ausdruck «der Direktion» durch den Ausdruck «der für das Gesundheitswesen zuständigen Direktion (Direktion)» ersetzt.

§ 1. Abs. 1 unverändert.

<sup>2</sup> Der Regierungsrat kann diese Aufgaben für bestimmte Gruppen von Personen gemäss Abs. 1 auf kantonale Stellen oder gegen eine kostendeckende Entschädigung der Sozialversicherungsanstalt (SVA) übertragen. Er regelt die Zuständigkeit für diese Aufgaben bei Personen ohne Niederlassung und Aufenthalt in einer Gemeinde.

Kontrolle und  
Information

Abs. 3 und 4 unverändert.

§ 2. <sup>1</sup> Die SVA entscheidet über Ausnahmen und Befreiungen von der Versicherungspflicht mittels anfechtbarer Verfügung.

Ausnahmen  
und Befreiung

Abs. 2 unverändert.

<sup>3</sup> Sie erhält vom Kanton eine kostendeckende Entschädigung.

---

\* Die Redaktionskommission besteht aus folgenden Mitgliedern: Sonja Rueff, Zürich (Präsidentin); Sylvie Matter, Zürich; Christa Stünzi, Horgen; Sekretärin: Katrin Meyer.

Aufsicht

§ 32 a. Soweit die SVA Aufgaben nach diesem Gesetz erfüllt, untersteht sie der allgemeinen Aufsicht des Regierungsrates und der Oberaufsicht des Kantonsrates.

II. Diese Gesetzesänderung untersteht dem fakultativen Referendum.

III. Mitteilung an den Regierungsrat.

Zürich, 31. März 2022

Im Namen der Redaktionskommission

Die Präsidentin:

Sonja Rueff

Die Sekretärin:

Katrin Meyer